

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln bei der Maul- und Klauenseuche

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG TierSG) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Niederstotzingen erhebt für das zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eine Gebühr (Desinfektionsmittelgebühr).

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Desinfektionsmittelgebühr ist der Inhaber des tierseuchenrechtlich desinfizierten Betriebes sowie der Eigentümer von tierseuchenrechtlich desinfizierten Grundstücken und Gegenständen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab ist die Menge der für die Desinfektion im Betrieb sowie von Grundstücken und Gegenständen verwendeten Desinfektionsmittel.
- (2) Pro angefangenem Liter/kg Desinfektionsmittel wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

§ 4

Entstehung der Gebührensschuld

Die Desinfektionsmittelgebühr entsteht mit Abschluss der Desinfektion des Betriebes sowie von Grundstücken und Gegenständen.

§ 5

Fälligkeit

Die Desinfektionsmittelgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.05.2001 außer Kraft.

Niederstotzingen, den 01.10.2001
gez. Kieninger
Gerhard Kieninger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt